



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

70. Sitzung am 18. Februar 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 10 Aktuelle asyl- und migrationspolitische Themen

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019	TOP 7
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019	TOP 9
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019	TOP 7
AG „Kämmerer“	33. Sitzung	15.05.2019	TOP 3
Präsidium	194. Sitzung	20.05.2019	TOP 4
Fachausschuss „Finanzen“	68. Sitzung	04.06.2019	TOP 11
Landräte-Seminar	95. Sitzung	27./28.06.2019	TOP 7

Weitere Beratung:

Präsidium	198. Sitzung	23.03.2020
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss erwartet, dass den Landkreisen die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung Schutzsuchender auch für das Jahr 2019 grundsätzlich weiterhin vollständig ausgeglichen werden. Um das Erstattungsverfahren auch in diesem Jahr wieder eng begleiten zu können, werden die Landkreise gebeten, die ausgefüllten Erfassungsbögen nachrichtlich an die Geschäftsstelle zu übersenden.
2. Der Fachausschuss begrüßt, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Sachsen-Anhalt dezentral von den kreislichen Ausländerbehörden umgesetzt werden soll.

Sachverhalt:

Kostenerhebung

Die Kostenerhebung nach § 2 Aufnahmegesetz (AufnG) für das Jahr 2019 wird aktuell vom Landesverwaltungsamt durchgeführt. Damit das Erstattungsverfahren auch in diesem Jahr wieder eng begleitet werden kann, werden die Landkreise gebeten, die ausgefüllten Erfassungsbögen nachrichtlich an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Anhand der ermittelten Gesamtkosten des Jahres 2018 von rund 96,8 Mio. Euro (Vorjahr: 129,7 Mio. Euro) wurde ein Jahresdurchschnittswert von 11.544 Euro je Person (Vorjahr: 12.489 Euro) errechnet. Daher wurde die als Abschlag dienende Pauschale neu auf 11.500 Euro je Person festgesetzt.

Erlass „Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG); Festlegung von Prüfkriterien“

Trotz der von uns vorgetragenen Einwände hat das Innenministerium am 4. Dezember 2019 den Erlass zur Festlegung von Prüfkriterien herausgegeben. Darin werden für das Kostenerstattungsverfahren einheitliche Standards für

- die Vorhaltung und Schaffung von Unterbringungskapazitäten,
- den Betreuungsschlüssel für die angemessene Beratung und Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften,
- die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften (sog. Fehlbeleger) sowie
- die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

vorgegeben. Abweichungen hiervon sollen bei zu begründenden örtlichen oder sachlichen Gegebenheiten im Einzelfall zulässig sein.

Leider nicht aufgegriffen wurde unsere Forderung, den Höchstbetrag der erstattungsfähigen Personalkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) anzupassen.

Evaluation der landesweiten Wohnsitzauflage

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 17. Januar 2017 von der in § 12a Abs. 9 AufenthG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und eine landesinterne Wohnsitzzuweisung geregelt. Der Erlass sieht auch eine Evaluation vor. Dazu wurden die Ausländerbehörden der Landkreise unmittelbar angeschrieben und gebeten, statistische Daten zu übermitteln und aus ihrer Sicht einzuschätzen, ob

- die Wohnsitzzuweisung den Zweck erfüllt, integrationshemmende Segregation zu vermeiden,
- integrationspolitischer Bedarf besteht, die Wohnsitzzuweisung fortzuschreiben und
- die Wohnsitzzuweisung durch die Betroffenen akzeptiert wird.

Wir hatten uns im Jahr 2017 gegen die Einführung einer landesinternen Wohnsitzregelung ausgesprochen und

- die Notwendigkeit einer entsprechenden landesinternen Regelung bestritten,
- Bedenken geäußert, dass ein Erlass die richtige Rechtsform für die Umsetzung ist,
- angemahnt, den Mehraufwand der Ausländerbehörden für die neue Aufgabe angemessen auszugleichen, und
- die Erwartung geäußert, dass das Engagement der Kommunen bei der Integration von anerkannten Schutzsuchenden auch finanziell anerkannt wird.

Diese Einschätzung hat noch immer Bestand. Allerdings verliert das Thema derzeit aufgrund der erheblich geringeren Zahl an anerkannten Schutzsuchenden an Bedeutung. Da das Land jedoch durch insgesamt rückläufige Asylzugangszahlen und die verlängerte Aufenthaltspflicht in der ZAST den Landkreisen auch wesentlich weniger Asylsuchende zuweist, könnte sich die Wohnsitzauflage für die Auslastung der Unterbringungskapazitäten der Landkreise auch als vorteilhaft erweisen.

Der Fachausschuss wird um einen Meinungsaustausch gebeten.

Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft und enthält neben zahlreichen materiellen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch

- ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) und
- eine „Soll“-Vorschrift zur Einrichtung zentraler Ausländerbehörden durch die Länder (§ 71 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann vom Arbeitgeber aus dem Inland initiiert werden, damit dringend benötigte Fachkräfte und deren Familien kurzfristig nach Deutschland einreisen können. Die Ausländerbehörde nimmt dabei eine Bündelungsfunktion ein, indem sie

- zum Verfahren und zu den einzureichenden Nachweisen berät,
- soweit erforderlich das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei der jeweils zuständigen Stelle (z. B. IHK, Handwerkskammer, Bundesagentur für Arbeit) unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einleitet und die Berufsausübungserlaubnis einholt,
- die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumsantragstellung durch die Ausländer informiert und
- bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen der Visumserteilung unverzüglich vorab zustimmt.

Die Kommunikation mit dem Ausländer erfolgt nur über den Arbeitgeber.

Für die Beratungs- und Koordinierungsaufgabe erhalten die Landkreise eine Gebühr von 411 Euro/Fall (§ 47 Abs. 1 Nr. 15 Aufenthaltsverordnung).

Im Land Sachsen-Anhalt soll erfreulicherweise unserer Forderung gefolgt werden, keine zentralen Ausländerbehörden einzurichten. Damit sind die kreislichen Ausländerbehörden ab dem 1. März 2020 auch für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig.